

**Satzung für die öffentliche
Fäkalschlammentsorgung
der Stadt Schwabach
(Fäkalschlammentsorgungssatzung FES)
Vom 1. Januar 1995**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 41b Abs. 2 Satz des Bay. Wassergesetzes (BayWG) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung - Geltungsbereich

(1) Die Stadt und/oder ein beauftragter Dritter besorgen nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlammentsorgung). Das Wohl der Allgemeinheit erfordert grundsätzlich eine geordnete Entsorgung.

(2) Die in der Fäkalschlammentsorgungssatzung (FES) geregelte Fäkalschlammentsorgung und die in der Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (EWS) geregelte Abwasserbeseitigung über die leitungsgebundene Entwässerungsanlage bilden eine öffentliche Einrichtung.

(3) Die Fäkalschlammentsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Schwabach.

(4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang die Stadt.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, sich auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser

Fäkalschlamm

in der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Ihm steht das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser gleich.

Grundstückskläranlagen

sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich (z.B. abflusslose Gruben).

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich eines Kontrollschachtes), und die Grundstückskläranlage.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (EWS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht

1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird. Die Stadt kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zu überlassen

(Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf

Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Eine Befreiung kommt insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen in Betracht, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen aufgebracht und unverzüglich untergepflügt wird. Soweit diese Möglichkeit nicht besteht, kann landwirtschaftlichen Betrieben für ihren Fäkalschlamm Befreiung erteilt werden, die Entleerung und den Transport zur Kläranlage selbst vorzunehmen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-FES) entsprechend.

Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Die Bestimmungen des § 9 EWS gelten entsprechend.

(2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

§ 9 Vorlage von Entwässerungsplänen - Anzeigepflicht; Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor eine Grundstückskläranlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt zur Genehmigung folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000, mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, davon einer mit amtlichen Angaben über Flurnummern, Besitzverhältnisse und Grundstücksgrößen.
2. Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage einschließlich eventueller Untergrundverrieselungsanlage oder abflussloser Sammelgrube, die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung sowie eventuell vorhandener Baumbestand ersichtlich sind.
3. Angaben und Unterlagen über die zulässige, tatsächliche oder geplante Nutzung des Grundstückes, über Art und Menge des Fäkalschlammes (z.B. Anzahl der Wohnungen, Anzahl der ständigen Bewohner) sowie eventuell erforderliches Bodengutachten eines vereidigten Sachverständigen über die Beschaffenheit des Untergrundes (bei vorgesehener Untergrundverrieselung).

(2) Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(3) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung und den einschlägigen DIN-Vorschriften (insbesondere DIN 4261 - Kleinkläranlagen), den baurechtlichen Vorschriften sowie den wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsbescheid (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung) zurück. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bestimmungen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind

sodann erneut einzureichen. Ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, so ersetzt diese die Genehmigung nach dieser Satzung.

(4) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens bzw. Stilllegens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den genehmigten Plänen herzustellen. Bei Planabweichung sind entsprechende Bestandspläne in doppelter Fertigung vorzulegen.

(6) Ohne Genehmigung darf mit der Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen werden.

(7) Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereit liegen.

(8) Die Entwässerungsarbeiten sind fachgerecht und sorgfältig auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsleitungen sowie die Grundstückskläranlage einschließlich eventuell abflussloser Sammelgruben wasserdicht sein. Diese Anlagen sind daher vor dem Verfüllen der Baugruben auf Wasserdichtigkeit nach DIN 4033 zu überprüfen. Über die Dichtigkeitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt) zu fertigen. Diese sind vom Bauherrn und von der ausführenden Baufirma zu unterzeichnen und der Stadt nach erfolgter Prüfung umgehend vorzulegen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Sämtliche Grundleitungen, sowie die Grundstückskläranlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt bzw. hinterfüllt werden. Andernfalls sind sie auf Kosten der Grundstückseigentümer wieder freizulegen.

(10) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(11) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(12) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Diese Zustimmung kann von dem Nachweis auf Dichtigkeit nach Absatz 8 abhängig gemacht werden.

(13) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(14) Beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinne dieser Satzung sind der Stadt Schwabach, Tiefbauamt/Stadtentwässerung, binnen zwei Monaten anzuzeigen. Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

§ 10 Überwachung

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Über die durchgeführte Untersuchung und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.

(3) Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.

(4) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(1) Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2) Aufgelassene Grundstückskläranlagen und Gruben sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren, gegebenenfalls auf Anordnung der Stadt entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen. Die Einsteigeöffnungen sind verkehrssicher abzudecken.

(3) Nicht mehr genutzte Kanäle sind von bestehenden Leitungen abzutrennen und luft- und wasserdurchlässig zu verschließen.

§ 12 Entsorgung des Fäkalschlamm

(1) Die Stadt oder der vom Benutzer beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern der Stadt und ihren Beauftragten ist unbehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der beauftragte Abfuhrunternehmer bedarf einer Zulassung zur Fäkalschlammabfuhr durch die Stadt. Die Zulassung wird ausgestellt, wenn sich der Abfuhrunternehmer verpflichtet hat, allen eingesammelten Klärschlamm aus dem Stadtgebiet der Städtischen Kläranlage zuzuführen und wenn seine Zuverlässigkeit angenommen werden kann.

(3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung gemäß §§ 5 und 12 (1) nicht nach, dann ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Verpflichteten einen zugelassenen Abfuhrunternehmer mit der Räumung der Grundstückskläranlage zu beauftragen.

(4) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt, wann der Fäkalschlamm in die Städtische Kläranlage angeliefert werden kann. Der Grundstückseigentümer oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer hat rechtzeitig mit dem Betriebspersonal der Städtischen Kläranlage einen Anlieferungstermin zu vereinbaren. Ein Anspruch des Benutzers auf einen bestimmten Termin besteht insoweit nicht.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in des Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(6) Zur Bestätigung der Fäkalschlamm Entsorgung und als Grundlage für die Berechnung der Gebühren nach der Gebührensatzung hat der Benutzer der Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung die Formblätter der Anlagen 1 und 2 auszufüllen und an das Tiefbauamt zu senden bzw. in der Städtischen Kläranlage abzugeben.

§ 13 Verbot des Einleitens - Benutzungsbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden,

- die bei der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

- die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Behandlung und Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie Benzin, Mineralöle, Carbide, Phenole
2. infektiöse Stoffe, giftige Stoffe
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, deren Entfärbung in der städtischen Kläranlage nicht gewährleistet ist
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund-, Sicker- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunststoffe, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe; flüssige Stoffe, die erhitzen; Verpackungsmaterial aller Art; Tierkörper oder Tierkörperteile
8. Chemikalien wie Medikamente, Farben und Lacke, photochemische Abwässer, Imprägnier- und Holzschutzmittel, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Heizöl, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Altöle
9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dinggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, metallorganische Verbindungen, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und Menge, wie sie im Abwasser aus Anlagen üblicherweise anzutreffen sind;
- b. Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung nicht zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(3) Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt. Sind Fäkalschlamm Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Absatz 2 hinaus kann die Stadt in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen

festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 14 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zu Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 15 Haftung

(1) Kann die Fäkalschlammentsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der Fäkalschlammentsorgungseinrichtungen der Stadt Schwabach werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Schwabach erhoben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 1, 4, 5 und 8, § 10 Abs. 1, 2 und 5 und § 14 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt, oder solche Stoffe als Bestandteile des Fäkalschlammes der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung überlässt,
4. entgegen § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 den Vertretern der Stadt und ihren Beauftragten nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
5. entgegen § 9 Abs. 6 vor Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall - Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens

oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Schwabach
Reimann
Oberbürgermeister